

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Koblenz-Landau		
Studiengang	Angewandte Umweltwissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☐	Fernstudium ☒	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☒	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ohne Beschränkung	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	116	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	28	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Studienanfängerinnen und Studienanfänger = WS 2016/17 – WS 2020/21 Absolventeninnen und Absolventen = 2019 – 2020		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Maya Köhler
Akkreditierungsbericht vom	21.09.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	<i>5</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>8</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>9</i>
<i>Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>9</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>9</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....</i>	<i>10</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>11</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>12</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>12</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>15</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>15</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>17</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>18</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>20</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>21</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>23</i>
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>25</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>27</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)</i> <i>.....</i>	<i>27</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)</i>	<i>29</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP).....</i>	<i>31</i>
3 Begutachtungsverfahren	32
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	<i>32</i>
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	<i>32</i>
<i>3.3 Gutachtergremium</i>	<i>33</i>

4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5	Glossar	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich	15
Abbildung 2:	Evaluationsplan ZFUW	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)): Die Hochschule formuliert die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen auf Masterniveau.

Auflage 2 (Kriterium Studienerfolg § 14 HSchulQSAkkrV RP): Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Koblenz-Landau hat mit dem Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW)¹ eine zentrale Einrichtung ins Leben gerufen, die sich auf die Entwicklung und das Angebot weiterbildender Fernstudiengänge spezialisiert hat. Der Masterstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften knüpft an das Angebot an umweltwissenschaftlichen Studiengängen der Universität Koblenz-Landau an, erweitert ihr Profil in diesem Segment um einen weiterbildenden, interdisziplinären Fernstudiengang für Berufstätige und ist auch für zukünftige Profilbereiche anschlussfähig. Der Studiengang ist fachlich eng assoziiert mit dem Institut für Integrierte Naturwissenschaften (IfiN) des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, in dessen Forschungsleitthema „Material & Umwelt“ sich der Fernstudiengang einreicht.

Der Studiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.) ist als weiterbildender, berufs begleitender, anwendungsorientierter Fernstudiengang konzipiert.

Ziel des Studiengangs ist es, Fach- und Führungskräften im Umweltsektor eine interdisziplinäre Sichtweise auf Umweltprobleme und umweltbezogene Fragestellungen zu vermitteln sowie analytisches Denken und konzeptionelles Arbeiten zu fördern. Er dient dem Erwerb von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen in umweltrelevanten naturwissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Themenfeldern, die zu einem anwendungsorientierten Arbeiten im Umweltbereich befähigen.

Als Fernstudiengang orientiert er sich am didaktischen Konzept eines begleiteten Selbststudiums.

Der Studiengang wendet sich primär an Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler und Ingenieurinnen und Ingenieure, die ihre akademische Grundausbildung und erste Berufserfahrungen im Umweltkontext erweitern, ergänzen oder abrunden möchten, um sich für weitere Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zu qualifizieren. Daneben richtet sich der Studiengang an Absolventinnen und Absolventen weiterer Fachrichtungen, sofern sie über einschlägige Berufserfahrungen im Umweltkontext nach Abschluss des Erststudiums verfügen sowie an beruflich Qualifizierte.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Eindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele im Studiengang vermittelt werden sollen.

¹ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw>, letzter Aufruf am 17.09.21

Insgesamt erachtet das Gutachtergremium das didaktische Fernstudienkonzept als ausgereift, professionell aufgesetzt und konzeptuell durchdacht. Der Studiengang ist geeignet für die Zielgruppe der Hochschule, die das Studium neben dem Beruf durchführt und aus verschiedenen Fachrichtungen kommt. Die Studierenden erhalten über Open OLAT jederzeit Zugriff zu den Lehr- und Lernmaterialien (Studienmaterial und weiterführende zusätzliche Materialien, Links, Literatur). Die Lernumgebung ist geeignet, die didaktische Konzeption (Selbststudium mit den Studienbriefen, Study-Guides, Videolectures, etc.) sowie die individuelle Studienorganisation sicherzustellen. Gelobt wurden die Nutzerfreundlichkeit von Open OLAT und der gute Aufbau der Studienmaterialien. Das Gutachtergremium begrüßt das große Engagement insgesamt und insbesondere der Studiengangskoordination, deren Unterstützung auch von Seiten der Studierenden und Lehrenden besonders positiv hervorgehoben wurde. Positiv bewertet wurde auch der Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden und die gute Kollegialität unter den Mitarbeitenden. Das Gutachtergremium bewertet die Lehrenden als kompetent und motiviert. Das Evaluationssystem bewertet das Gutachtergremium als ausgefeilt und ausführlich. Positiv gesehen wird hier vor allem, dass die Ergebnisse zur Überarbeitung der Materialien genutzt werden und auch informelles Feedback während des Semesters übernommen und schnell eingearbeitet wird.

Das Gutachtergremium merkt jedoch kritisch an, dass die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen das Masterniveau nur unzureichend abbilden (siehe Kriterium § 11 HSchulQSAkkrV RP). Weiterhin werden die geringen Präsenzzeiten und die Prüfungstermine während der Präsenzzeiten kritisch gesehen. Deshalb empfiehlt das Gutachtergremium zu prüfen, inwieweit Präsenzzeiten (fakultative Präsenzveranstaltungen, ggf. Virtual Presence und Exkursionen) integriert werden können. Es empfiehlt darüber hinaus die Entkopplung von Prüfungen während der Präsenzzeiten (ggf. die Möglichkeit virtueller Klausuren weiterhin nutzen) (siehe Kriterium § 12 HSchulQSAkkrV RP). Weiterhin weist das Gutachtergremium darauf hin, dass sowohl in Evaluationsergebnissen, als auch der Begutachtung Studierende die Rückmeldung gegeben haben, Schwierigkeiten bei der Suche nach der Betreuung ihrer Masterarbeit zu haben. Deshalb empfiehlt das Gutachtergremium, zum einen die Hilfestellung für die Planung der Masterarbeit auszuweiten (z.B. ein Vorbereitungskurs mit Vertiefung von wissenschaftlichem Arbeiten) und zum anderen die Vernetzung mit potentiellen Betreuenden für die Studierenden zu vereinfachen, indem die Hochschule ihr Hilfsangebot diesbezüglich ausbaut (siehe Kriterium § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP). Schlussendlich empfiehlt das Gutachterteam, die Studieninhalte in den Studienbriefen und die Literaturangaben regelmäßig zu aktualisieren und ein Konzept zur regelmäßigen Überprüfung vorzulegen (siehe Kriterium § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 HSchulQSAkkv RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzanteilen durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester und der Gesamtumfang beläuft sich auf 90 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 HSchulQSAkkv RP](#))

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum sieht nach § 19 der Prüfungsordnung (PO) eine Abschlussarbeit vor. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich der Umweltwissenschaften selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Der Studiengang ist weiterbildend (vgl. § 1 PO) und anwendungsorientiert ausgerichtet. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennnissen und operativen Kompetenzen, die ein wissenschaftsorientiertes Arbeiten im Hinblick auf die Identifikation und Analyse von Umweltproblemen sowie die Entwicklung von umweltorientierten, nachhaltigen Handlungsalternativen in vielfältigen beruflichen Kontexten im Sinne einer Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit ermöglichen. Anwendungsorientiertes Wissen wird sowohl über die Inhalte der Module wie auch über die Prüfungsformen (z.B. durch Fallstudien / Projektarbeiten) vermittelt. Auch im Rahmen der Präsenzphasen werden die Studierenden angeregt, ihre beruflichen Erfahrungen kritisch zu reflektieren, gemeinsam zu diskutieren und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 HSchulQSAkrV RP\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studiengang ist in § 2 der Prüfungsordnung geregelt und orientiert sich an den Regularien des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 210 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiums insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 ECTS-Leistungspunkte aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerbende außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der primär natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung wird der Abschlussgrad Master of Science vergeben (vgl. § 1 PO).

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in aktueller Ausgabe in deutscher und in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. § 22 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse des Moduls, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Das Studium umfasst 15 Module mit i.d.R. jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten. Ausnahmen sind das Modul „Besonderes Umweltrecht“ mit sieben ECTS-Leistungspunkten, das Modul „Allgemeines Umweltrecht“ mit fünf ECTS-Leistungspunkten sowie die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten. Semesterübergreifende Module sind nicht vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang schließt mit 90 ECTS-Leistungspunkten ab. Pro Semester ist der Erwerb von 18 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Nach § 4 der Prüfungsordnung beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate, der Umfang sind 40-60 Seiten und es werden 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. § 19 PO).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können gemäß § 2 PO die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch den Nachweis der mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt (vgl. § 5 der Prüfungsordnung):

An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.) hat sich seit Aufnahme des Studienbetriebes im Jahr 2016 etabliert. Nach Aussage der Hochschule bestätigen die Evaluationen unter Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie kontinuierlich steigende Studierendenzahlen die gute Positionierung des Angebots als interdisziplinären, berufsbegleitenden Master-Fernstudiengang im Umweltbereich.

Veränderungen umfassen im Wesentlichen (vgl. Selbstbericht S. 7ff):

- **Geringfügige Anpassung des Workloads einiger Module:** Als Konsequenz aus Studienendenbefragungen und um eine Harmonisierung des Workloads über alle Semester zu erreichen, wurde der Workload einiger Module um einen ECTS-Leistungspunkt gemindert (Modul M01: Ökologie) oder heraufgestuft (Module M 02: Geowissenschaften, M03: Umweltchemie, M06: Umweltpolitik), der Workload der Masterthesis von 20 auf 18 ECTS-Leistungspunkte herabgesetzt.
- **Variation der Prüfungsformen und Anpassung der Bearbeitungsdauer:** Die unterschiedlichen Prüfungsformen wurden besser auf die Modulinhalte abgestimmt und ausgeweitet, um eine kompetenzorientierte Leistungsüberprüfung weiter zu fördern. Neben den bereits etablierten Prüfungsformen Hausarbeit, Portfolio und Einsendeaufgabe kommen die Prüfungsformen Fallstudie und Projektarbeit zum Einsatz (vgl. § 9 PO).

Durch die Anpassung der Bearbeitungszeiträume einiger Prüfungsleistungen wird eine größere zeitliche Flexibilität hergestellt: Die Bearbeitungsdauer für Einsendeaufgaben und Fallstudien beträgt zwölf Wochen (vgl. § 14 und § 17 PO), Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolio-Arbeiten werden semesterbegleitend bearbeitet (vgl. §§ 15, 16, 18 PO).

- **Virtuelle synchrone Lehre:** Da die verpflichtenden Präsenzen vor Ort aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf ein Minimum reduziert sind, werden diese zunehmend ergänzt durch virtuelle Angebote wie Online-Seminare, -Sprechstunden, -Übungen, -Workshops etc.

Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse wurden einige Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Studienbedingungen ergriffen, u.a.

- eine Kooperation mit der Bibliothek zur Erweiterung der digitalen Ressourcen in Themenfeldern des Studiengangs sowie
- die Überarbeitung der Evaluationsbögen in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation der Universität Koblenz-Landau für ein detailliertes Feedback zu den einzelnen Aspekten des Studiengangs.

Im Rahmen der Erst-Akkreditierung gab das Gutachtergremium folgende Empfehlungen (vgl. Selbstbericht S. 8f):

- Präzisierung der Beschreibung der Prüfungsart Portfolio, insbesondere in Abgrenzung zur Prüfungsform Hausarbeit.

Dieser Empfehlung wird mit der Novellierung der Prüfungsordnung nachgekommen.

- Verbesserung der Kommunikation der bestehenden Möglichkeiten der Einsichtnahme in korrigierte Einsendeaufgaben, speziell um den Studierenden ein über die Übersendung der Musterlösungen hinausgehendes Feedback zu den von ihnen bearbeiteten Aufgaben zu ermöglichen.

Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten werden durch die Prüferinnen und Prüfer i.d.R. mit schriftlichen Kommentaren versehen. Die Studierenden haben die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort. Auf Anfrage werden alle Arbeiten (mit Ausnahme der Klausuren) an die Studierenden als Scan zurückgegeben. Wird dieses Feedback von Studierenden als nicht hinreichend empfunden, besteht die Möglichkeit eines telefonischen Feedbackgesprächs mit der Studienkoordination oder der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer.

- Öffnung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich zur Ermöglichung der freien Auswahl von Modulen aus beiden Wahlpflichtbereichen.

Aufgrund der Teilnahmepflicht an Präsenzveranstaltungen und der logistischen Notwendigkeit, die Präsenzseminare für jedes Fachsemester und beide Wahlpflichtbereiche am gleichen Wochenende durchzuführen, ist die Umsetzung dieses Vorschlags von Seiten des ZFUW als nicht möglich eingestuft worden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [§ 11 HSchulQSAkrV RP](#)

Sachstand

Laut Selbstbericht (S. 9ff) ist der Studiengang anwendungsorientiert und berufsnah konzipiert. Er vermittelt durch eine Mischung von forschungs- und praxisorientierten Themen sowie den Einsatz von Lehrenden zahlreicher Hochschulen und von Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft und der Umweltverwaltung wissenschaftlich fundierte und in vielfältiger Weise praktisch anwendbare Kenntnisse und Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt in allen umweltrelevanten Branchen und Organisationen von Bedeutung sind. Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen gemäß § 1 Abs. 2 PO weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen in natur-

wissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich von Bedeutung sind. Dies sind gemäß Diploma Supplement vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in den Themenfeldern

- Ökologie
- Geowissenschaften
- Umweltchemie / Ökotoxikologie
- Allgemeines und Besonderes Umweltrecht
- Umweltökonomie / Umweltpolitik
- Raum- und Umweltplanung
- Naturschutz
- Gewässerschutz
- Umwelt-/Nachhaltigkeitsmanagement
- Umweltkommunikation/-mediation
- Umweltinformatik / -informationssysteme
- Abwasserbehandlung
- Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik
- Immissionsschutz

Das Studium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für Projektentwicklungs- und Leitungsaufgaben in den unterschiedlichsten Themenfeldern des Umweltsektors bei Behörden, Verbänden, der Industrie und Dienstleistungsunternehmen (vgl. Diploma Supplement), wie z.B. in

- kommunalen Umweltbehörden oder regionalen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden,
- Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder,
- Ingenieur- und Planungsbüros,
- der Entwicklung von Umweltschutztechnologien und umweltschonenden Produktionsverfahren,
- Industrieunternehmen aller Art (Umweltmanagement, EHS-Management),
- Natur- und Umweltschutzverbänden sowie Berufsfachverbänden,
- der Umweltberatung und Umweltbildung sowie
- Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Absolventinnen und Absolventen können umweltorientierte Theorien, Konzepte, Methoden und Technologien in einem breiten Spektrum umweltrelevanter Themenfelder im Kontext der umweltpolitischen Gesamtsituation unter dem Blickwinkel der Interdisziplinarität, insbesondere unter Berücksichtigung rechtlicher und ökonomischer Anforderungen bewerten und anwenden. Sie sind in der Lage, Umweltgefährdungen in den Medien Luft, Boden und Wasser sowie für Ökosysteme und die Gesundheit des Menschen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik

zu identifizieren und zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten sowie Lösungsansätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation zu entwickeln und umzusetzen. Sie können in allen Akteursbereichen (Wirtschaft, Umweltverwaltung, Verbandswesen) das Umweltrecht adäquat anwenden und können an der Weiterentwicklung von Umweltrechtsnormen mitwirken. Im Bereich der Umweltplanung sowie im Natur- und Gewässerschutz sind sie in der Lage, Schutzkonzepte auszuarbeiten und Projekte zu leiten. Im betrieblichen Umfeld kennen sie die Umwelt-Compliance-Anforderungen und können deren Einhaltung überwachen, sind in der Lage, Umweltmanagementsysteme zu implementieren bzw. fortzuentwickeln, technische Umweltschutzmaßnahmen unter Abwägung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Anforderungen zu ergreifen und werden auf diese Weise insgesamt dazu befähigt, die Umweltleistungen von Unternehmen zu verbessern. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten somit eine fachlich fundierte und thematisch breit angelegte, interdisziplinäre akademische Qualifikation, mit welcher sie für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in den o.g. Bereichen des Umweltsektors gerüstet sind (vgl. Diploma Supplement).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden dem Gutachtergremium während der Begehung vor Ort nachvollziehbar dargelegt. Es wurde verdeutlicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Konzeption des Studiengangs wurde während der Begutachtung überzeugend dargestellt. Gespräche mit den Studierenden haben bestätigt, dass die beruflichen Erfahrungen im Studiengangskonzept, insbesondere im Wahlpflichtbereich, berücksichtigt werden. Die Studierenden werden durch die genannten Lernergebnisse befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Sie werden entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Somit wurde dem Gutachtergremium transparent dargelegt, dass dieser Studiengang hinsichtlich seiner Qualifikationsziele Masterniveau aufweist. Dem Gremium fiel lediglich auf, dass die Formulierungen der Lernergebnisse aller Modulbeschreibungen kein durchgängiges Masterniveau aufweisen und damit das tatsächliche Niveau unzureichend abbilden. So überwiegen bei der Beschreibung von Lernergebnissen über alle Module hinweg die Verben kennen, kennenlernen, vertraut machen, nachvollziehen, beschreiben, verstehen. Zwar handelt es sich hier um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der zu Beginn eine gemeinsame Basis der Studierenden schaffen muss. Allerdings rechtfertigt dies nicht die Häufigkeit, in der die o.g. Verben aufgeführt werden. Durch Gespräche mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden und Studierenden wurde deutlich, dass die Module sehr wohl Masterniveau aufweisen. Daher geht das Gutachtergremium davon aus, dass es sich um einen Dokumentationsfehler in den Modulbeschreibungen handelt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernergebnisse aller Modulbeschreibungen das tatsächliche Masterniveau des Studiengangs unzureichend abbilden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule formuliert die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen auf Masterniveau.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkrV RP)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP)

Sachstand

Das Curriculum umfasst insgesamt 15 Module, die durch Querbeziehungen miteinander verbunden sind. Formal ist das Curriculum in einen Pflichtbereich (Module 1 – 9 in den ersten drei Semestern) und einen Wahlpflichtbereich (Module 10 – 15 im vierten Semester) untergliedert.

Curriculumsübersicht: Angewandte Umweltwissenschaften (Master of Science)												
Semester	Modul Nr. / Modulbezeichnung	Credit Points in Semester					Workload			Veranstaltungs- form	Prüfungsleistung des Moduls	Anteil Gesamt- note
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenz- studium	Stunden Online- studium	Stunden Selbst- studium			
1	Modul AUW 01: Ökologie	6					7	0	173	F / P	Klausur	1/14
	Modul AUW 02: Geowissenschaften	6					7	2	171	F / P / O	Klausur	1/14
	Modul AUW 03: Umweltchemie / Ökotoxikologie	6					0	2	178	F / O	Aufgabenportfolio	1/14
2	Modul AUW 04: Allgemeines Umweltrecht		5				3	2	145	F / P / O	Klausur	1/14
	Modul AUW 05: Besonderes Umweltrecht		7				8	4	198	F / P / O	Fallstudien	1/14
	Modul AUW 06: Umweltökonomie / Umweltpolitik		6				3	0	177	F / P	Klausur	1/14
3	Modul AUW 07: Raum- und Umweltplanung			6			0	4	176	F / O	Klausur	1/14
	Modul AUW 08: Naturschutz			6			7	0	173	F / P	Hausarbeit	1/14
	Modul AUW 09: Gewässerschutz			6			7	0	173	F / P	Klausur	1/14
4	Wahlpflichtmodul* AUW 10: Umwelt-/Nachhaltigkeitsmanagement				6		0	0	180	F	Hausarbeit	1/14
	Wahlpflichtmodul* AUW 11: Umweltkommunikation/-mediation				6		0	2	178	F	Klausur	1/14
	Wahlpflichtmodul* AUW 12: Umweltinformatik / -informationssysteme				6		14	0	166	F / P	Projektarbeit	1/14
	Wahlpflichtmodul* AUW 13: Abwasserbehandlung				6		0	2	178	F / O	Projektarbeit	1/14
	Wahlpflichtmodul* AUW 14: Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik				6		6	0	174	F / P	Klausur	1/14
	Wahlpflichtmodul* AUW 15: Immissionsschutz				6		8	0	172	F / P	Klausur	1/14
5	Masterthesis					18	0	0	540		---	2/14
Summe		18	18	18	18	18	70	18	2628			14/14
		90					2716					

F = Fernstudium
P = Präsenzseminar
O = Onlineseminar

*Wahlpflichtmodul: Es sind die Wahlpflichtmodule 10-12 oder 13-15 zu wählen.

Abbildung 1: Curriculumsübersicht

Im vierten Semester sind von den Studierenden je drei Module aus zwei Wahlpflichtfeldern zu wählen. Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Pflichtmodule und die drei Module eines der Wahlpflichtbereiche erfolgreich bearbeitet hat (vgl. § 19 PO).

Laut Selbstbericht beruht das didaktische Konzept auf der Leitvorstellung eines angeleiteten bzw. begleiteten Selbststudiums (vgl. Selbstbericht S. 14). Damit ist gemeint, dass die Studierenden eine in hohem Maße selbstständige Erschließung der Lehrinhalte betreiben. Als Lehrmaterial

kommen Studienbriefe zum Einsatz, die speziell für das angeleitete Selbststudium entwickelt wurden, sowie „Study-Guides“ (Lektüeranleitungen) in Verbindung mit Lehrbüchern. Außerdem erhalten sie Unterlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Handreichung). Die Studierenden werden in ihrem Lernprozess über ein Online Learning-Management-System (LMS) tutoriell begleitet. Die Selbstlernphasen werden durch Präsenzphasen ergänzt, in denen eine Vertiefung und Erweiterung des Lernstoffes erfolgt. Die Kombination aus Phasen des selbsterschließenden (selbstgesteuerten) Lernens mit Präsenzanteilen und einem Online-Tutoring entspricht dem didaktischen Konzept.

Als Lehrmethoden kommen u.a. Gruppenarbeiten, Fallstudien, Präsentationen, Themenworkshops vor allem in den Präsenzphasen zur Anwendung. Die seminaristischen Formen des Arbeitens und der Austausch in den Onlineforen sind Aktivitätsformen, die eine aktive Einbindung der Studierenden in den Lehr-/Lernprozess vorsehen.

Aufgrund der primär naturwissenschaftlichen Inhalte schließt das Studium mit dem Abschluss „Master of Science“ ab (siehe weitere Ausführungen unter § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen HSchulQSAkkrV RP).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als hinreichend erfüllt. Der Studiengang ist schlüssig und ein relevanter Kompetenzerwerb für diese Gebiete ist für das Gutachtergremium durch das stimmige Modulkonzept gut möglich. Dem Gremium wurde unter anderem durch das vorgelegte Studienmaterial transparent dargelegt, dass der Studiengang Masterniveau aufweist. Bezüglich der nicht durchgängig auf Masterniveau definierten Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen siehe weitere Ausführungen unter § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau HSchulQSAkkrV RP.

Durch die Zulassungsbedingungen (siehe Ausführungen unter § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten HSchulQSAkkrV RP) wird auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet. Auch der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind für das Gutachtergremium in Bezug auf die gewählten Inhalte stimmig. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Science schlüssig.

Positiv hebt das Gutachtergremium den Kontakt zwischen den Studierenden und den Lehrenden, sowie der Studiengangskoordination hervor.

Jedoch ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass eine flexiblere Belegungsmöglichkeit der Wahlpflichtbereiche das Profil der Studierenden positiv schärfen würde. Es wird positiv bewertet, dass die Universität den Studierenden Unterlagen zu wissenschaftlichem Arbeiten bereitstellt (z.B. Handreichung). Es möchte jedoch anregen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs ein

optionales Angebot von freiwilligen Grundlagenkursen zu schaffen, bei dem Studierenden ermöglicht wird, ihre Kompetenz für wissenschaftliches Arbeiten noch mehr zu stärken. Hierbei könnte auch ein optionales Modul in Statistik und quantitativen Methoden das Angebot erweitern, um den Studierenden auch in diesem Bereich eine individuelle Förderung anzubieten

Während das Gutachtergremium die Gestaltung des Studiengangskonzepts positiv bewertet, wird gleichzeitig empfohlen, Praxisanteile stärker zu berücksichtigen, um die Theorie Praxis Verbindung zu stärken. Dies geht mit der Anwendungsorientierung des Studiengangs einher und fördert die Employability der Studierenden.

Das Gutachtergremium sieht die geringen Präsenzzeiten während des Studiums kritisch. Die von der Hochschule angeführten Gründe, wie Berufstätigkeit der Studierenden und andere Verpflichtungen (z.B. Familie) oder der deutschlandweite Einzugsradius wurden gut nachvollzogen. Trotzdem gibt das Gutachtergremium die Empfehlung zu prüfen, inwieweit Präsenzanteile erhöht werden können, indem z.B. fakultative Präsenzveranstaltungen (ggf. Virtual Presence) und (Unternehmens-)Exkursionen angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Für eine individuellere Profilschärfung der Studierenden könnte die Hochschule eine flexiblere Belegung der Wahlpflichtbereiche anbieten und ein Angebot für freiwillige Grundlagenkurse (wissenschaftliches Arbeiten, Statistik bzw. quantitative Methoden) erstellen.

Die Hochschule könnte Praxisanteile im Studiengangskonzept noch stärker berücksichtigen.

Die Hochschule könnte Präsenzanteile durch fakultative Präsenzveranstaltungen (ggf. Virtual Presence) und (Unternehmens-)Exkursionen erhöhen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium mit wenigen Präsenzphasen konzipiert. Er bietet zeitliche und örtliche Flexibilität. Ein festes Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Informationen zur Organisation von Auslandsaufenthalten, Austauschprogrammen und Fördermöglichkeiten sowie der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen werden von Sei-

ten des Akademischen Auslandsamts der Universität Koblenz-Landau² bereitgestellt (vgl. Selbstbericht S. 14).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Konzeption als Fernstudiengang ist die örtliche und zeitliche Flexibilität für einen Auslandsaufenthalt gegeben. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt und in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkV RP)

Sachstand

Das Lehrpersonal setzt sich aus zehn Professorinnen und Professoren und sechs wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Koblenz-Landau, Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden anderer Hochschulen sowie erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern mit einschlägigem Hochschulabschluss zusammen. Die Qualifikationen für Hochschullehrende laut Hochschulgesetz gelten als Voraussetzung (vgl. Berufsordnung). Angepasst an die Zahl der Studierenden werden Lehr- und Betreuungspersonen beauftragt. Die Personalauswahl erfolgt in Abstimmung mit der fachlichen Studiengangsleitung. Der kontinuierliche Studienbetrieb wird durch vertragliche Bindungen der Lehrenden sichergestellt (vgl. Selbstbericht S. 14f).

Bei dem an der Durchführung des weiterbildenden Fernstudiengangs beteiligten verantwortlichen Lehrpersonal werden folgende Funktionen unterschieden (vgl. ebd.):

- Der **Studiengangsleitung** obliegen die strategische Ausgestaltung und die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs.
- Die **Modulverantwortlichen** tragen die inhaltliche Verantwortung für ein Modul, indem sie die Qualifikationsziele beschreiben, die Lernergebnisse formulieren und die übergreifenden Kompetenzfelder definieren. Darüber hinaus erstellen sie das Studienmaterial des betreffenden Moduls, z.B. in Form von Studienbriefen, Studyguides oder Videolectures. Sie benennen gegenüber dem ZFUW der Universität Koblenz-Landau mögliche Lehrende, sofern sie die Lehre nicht selbst durchführen.
- Die **Lehrbeauftragten** übernehmen die fachliche Betreuung und Leistungsbewertung. Sie stellen die fortlaufende Betreuung der Studierenden während des Semesters modulbezogen sicher, indem sie während der Selbststudienphasen auf Fragen der Studierenden eingehen

² Weitere Informationen zu Förderung von Auslandsaufenthalten: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/international>
letzter Aufruf am 21.09.21

und ihrerseits, falls nötig, auf Herausforderungen in Auseinandersetzung mit dem Studienmaterial hinweisen. Sie sind zudem für das Assessment zuständig, sowohl für die Aufgabenstellung als auch die Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen. Nicht zuletzt wirken sie im Rahmen der Pflichtpräsenzen mit und stehen für den persönlichen Austausch vor Ort zur Verfügung.

- Bei Bedarf kommen im Rahmen der Pflichtpräsenzen **Referentinnen/Referenten** zum Einsatz – z.B. um große Studierendengruppen aufzuteilen oder Berufspraktikerinnen/-praktiker oder weitere Expertinnen und Experten einzubeziehen.

Die Weiterqualifizierung des am Fernstudiengang mitwirkenden wissenschaftlichen Personals erfolgt einerseits durch das ZFUW, das dem eingesetzten Lehrpersonal eine systematische Einführung in die Besonderheiten des Lehrens und Lernens über Distanz sowie eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung anbietet (z.B. Beratung im Hinblick auf die didaktische Gestaltung der Studienmaterialien, Leitfäden und Handreichungen zur Erstellung des Studiengangmaterials, Hilfestellungen bei der Videoproduktion). Andererseits partizipieren die Lehrenden an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen der Einrichtungen, an denen sie hauptamtlich beschäftigt sind.

Für Mitarbeitende der Universität Koblenz-Landau werden im Personalentwicklungskonzept³ z.B. folgende Qualifizierungsmaßnahmen benannt (vgl. Selbstbericht S. 15):

- Veranstaltungen des On- und Off-Boarding
- Möglichkeiten des Job-Enrichment
- Interne und externe Weiterbildungsangebote z.B. in den Bereichen Management- und Führungskompetenz, Schlüsselqualifikationen, Hochschuldidaktik
- Förderung und ggf. finanzielle Unterstützung selbst organisierter, informeller Weiterbildungsformate (etwa Peer-to-peer-Beratung)
- Teilnahme an und Präsentation von Forschungsergebnissen auf wissenschaftlichen Fachtagungen im nationalen und internationalen Kontext

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist und auch menschlich überzeugt. Der aktuelle Forschungsgegenstand wird vor allem in den Präsenzphasen einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt die hohe Motivation der Lehrenden. Gelobt wurde auch die positive Atmosphäre, Kollegialität und ge-

³ Personalentwicklungskonzept für den Wissenschaftsbereich (inkl. Wissenschaftsmanagement), verabschiedet vom Senat am 11. Dezember 2018: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/ipz/ueberuns/medien-ueber-uns/pekonzept%20uni-ko-ld> letzter Aufruf am 21.09.21

gegenseitige Unterstützung. Die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl werden von der Gutachtergruppe begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung [\(§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP\)](#)

Sachstand

Die Geschäftsbesorgung erfolgt durch das ZFUW in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Universität. Die Studiengangskoordination koordiniert und organisiert den Studienbetrieb (z.B. Interessenten- und Bewerbermanagement, Organisation des Lehrbetriebs, der Präsenzen, Prüfungen und Masterarbeiten, Betreuung der Lernplattform, Zusammenarbeit mit fachlicher Leitung, Begleitung der Lehrenden) und übernimmt die Betreuung und Beratung der Studierenden. Die Studiengangskoordination wird durch Sachbearbeitungen und zentrale Dienste der Organisation (Buchhaltung, EDV und Marketing) unterstützt (vgl. Selbstbericht S. 16).

Die Präsenzveranstaltungen vor Ort finden auf dem Universitätscampus am Wochenende statt, so dass Räumlichkeiten in benötigter Größenordnung bereitstehen. Die für die Präsenzphasen genutzten Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich. Auf dem gesamten Campus steht ein für Studierende frei zugängliches WLAN-Netzwerk zur Verfügung (vgl. ebd.).

Für das Studium steht folgende IT-Infrastruktur zur Verfügung:

- Learning-Management-System (LMS): Über die zentrale Lernplattform Open OLAT werden organisatorische Informationen geteilt, fachliche Inhalte bereitgestellt sowie ein Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden über Online-Foren ermöglicht.
- Software und Dienste: Die Studierenden erhalten eine Nutzerkennung, mit der sie alle an der Universität stehenden Rechnerpools und verfügbaren Dienste (z.B. E-Mail, Microsoft Office 365, Cloud) sowie die für das Studium benötigte statistische Auswertungssoftware nutzen können.
- IT-Support: Das Gemeinsame Hochschulrechenzentrum Koblenz (GHRK) ist für die Bereitstellung von EDV und IT-Service verantwortlich. Darüber hinaus bietet es technische Betreuung und Beratung für alle Studierenden und Mitarbeitenden der Universität an.

Die Studierenden erhalten zu Beginn eines jeden Semesters die für die jeweiligen Module relevanten Lehr- und Lernmittel (Studienbriefe, Study-Guides, Videolectures mit dazugehörigen Lehrbüchern, Zugang zu Online-Inhalten etc.). Die Kosten sind in den Studiengebühren inbegriffen (vgl. Selbstbericht S. 16).

Die Universität Koblenz-Landau verfügt über eine Universitätsbibliothek an beiden Standorten. Der Präsenzbestand umfasst ca. 250.000 Bücher. Dazu kommen Zugänge zur Online- Literatur wie z.B. Beltz E-Book-Pakete (u.a. Psychologie) und Vandenhoeck & Ruprecht. Die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau stellt einen Volltextzugriff auf zahlreiche Fachzeitschriften zur Verfügung. Zudem ist das Rechtsportal JURIS lizenziert, wodurch der Zugriff auf eine Vielzahl von Gesetzestexten, Entscheidungen, Zeitschriften etc. möglich ist. Mit dem Studierendenausweis ist es außerdem jedem Studierenden der Universität möglich, alle Hochschulbibliotheken im gesamten Bundesgebiet in Anspruch zu nehmen (vgl. Selbstbericht S.17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium nicht vor Ort einen Eindruck der Ressourcenausstattung machen, jedoch konnte durch die Unterlagen und die Gesprächsrunden während der Begutachtung ein guter Eindruck vermittelt werden.

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium positiv. Das LMS Open OLAT überzeugt durch gute Nutzerfreundlichkeit. Räumliche Kapazitäten für die Präsenzseminare sind ausreichend vorhanden. Insgesamt wird die Erreichung der Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort gewährleistet.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation Mitarbeitende zur Verfügung. Insbesondere die Unterstützung durch die Studiengangskoordination wurde in diesem Zusammenhang von Studierenden und Lehrenden besonders lobend hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP](#)

Sachstand

In den Modulen sind jeweils Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. § 9 PO): Zu den Studienleistungen zählen die Bearbeitung von Kontrollaufgaben (vgl. § 10 PO) und die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen (vgl. § 11 PO). Die Kontrollaufgaben dienen einerseits der Selbstkontrolle des bearbeiteten Studienmaterials und stellen andererseits die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung dar. Die Kontrollaufgaben werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. In den Präsenzveranstaltungen werden die Studieninhalte vertieft und ergänzt. In Ausnahmefällen können auf Antrag Ersatzleistungen (z.B. Praxisprojekte, Reflektionsberichte) erbracht werden.

Die Prüfungsordnung regelt den Einsatz verschiedener Prüfungsformen (vgl. § 12 – 18 PO). Laut Selbstbericht ist die Prüfungsvarianz einer kompetenzorientierten Leistungsüberprüfung geschuldet (vgl. Selbstbericht S. 17). Einige Prüfungsformen dienen dazu, das Faktenwissen zu überprüfen, andere adressieren die Anwendungsfähigkeit der Studierenden oder stellen die Reflexions- und Analysekompetenz in den Vordergrund. Folgende Prüfungsformen sind im Rahmen der Prüfungsordnung vorgesehen:

- In **Klausuren** (vgl. § 13 PO) weisen die Studierenden nach, dass sie sich entsprechendes Fachwissen angeeignet und verstanden haben. Klausuren dauern 90 Minuten.
- Mit den **Einsendeaufgaben** (vgl. § 14 PO) zeigen Studierende, dass sie Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf die Lehrmaterialien diskutieren können. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwölf Wochen. Der Umfang beträgt acht bis zehn Seiten.
- Ziel der **Portfolioarbeiten** (vgl. § 15 PO) ist eine deutlich persönlichere Auseinandersetzung mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls. Die Portfolio-Arbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang beträgt 15 - 18 Seiten.
- Mit einer **Hausarbeit** (vgl. § 16 PO) zeigen die Studierenden, dass sie vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben haben und in der Lage sind, eine entsprechende Fragestellung selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt. Der Umfang soll 15 - 18 Seiten betragen.
- Ziel der **Fallstudie** (vgl. § 17 PO) ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwölf Wochen. Der Umfang beträgt acht bis zehn Seiten.
- Im Rahmen der **Projektarbeit** (vgl. § 18 PO) weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung bearbeiten können. Projektarbeiten werden nach Möglichkeit in Gruppen durchgeführt, um Kompetenzen zur Kooperation und Kommunikation zu fördern. Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang beträgt 15 - 18 Seiten.

Das Studium schließt mit der **Masterarbeit** (vgl. § 19 PO) ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium befindet die genutzten Prüfungsformen der Hochschule für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP\)](#)

Sachstand

Der Regelstudienverlauf sieht die Bearbeitung von jeweils drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten pro Semester vor. Das Studium ist laut Selbstbericht (S. 18) folgendermaßen aufgebaut:

- Die Studierenden beginnen die Bearbeitung eines Moduls mit einer begleitenden Selbststudienphase. Sie bearbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien und Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle. Während dieser Phase gibt es Rückkopplungsmöglichkeiten zu den Lehrenden (z.B. über die Lernplattform, Online-Sprechstunden, Online-Übungen).
- Während der Selbststudienphase sind die Studierenden verpflichtet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, Kontrollaufgaben zu bearbeiten. Sie dienen der Lernfortschrittskontrolle. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung (vgl. § 10 PO).
- Im Rahmen der Präsenzveranstaltung findet eine Vertiefung bzw. Ergänzung der Lerninhalte statt. Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die je nach Prüfungsform semesterbegleitend absolviert wird oder zum Ende des Semesters terminiert ist (vgl. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)).

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, sieht das ZFUW jeweils eine Prüfung pro Modul vor, wobei ein Modul i.d.R. einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten aufweist. Ausnahmen sind das Modul vier „Allgemeines Umweltrecht“ mit fünf ECTS-Leistungspunkten und Modul fünf „Besonderes Umweltrecht“ mit sieben ECTS-Leistungspunkten (vgl. Curriculumsübersicht).

Zur verlässlichen Planung ihres Studiums erhalten die Studierenden umfangreiche Informationen zu den mit dem Studium verbundenen Anforderungen, dem Studienverlauf und organisatorischen Besonderheiten. Neben den umfangreichen Informationen im Rahmen des Bewerbungsprozesses erfolgt im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn des 1. Semesters das Onboarding der Studierenden in den Studienbetrieb und eine umfassende Information zu organisatorischen Aspekten. Zudem steht den Studierenden die Studiengangskoordination während des gesamten Studiums als Ansprechperson für organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung. Infor-

mationen zu den Anforderungen der Module, Prüfungsformen und -zeiträume werden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben (vgl. Selbstbericht S. 18).

Im weiterbildenden Fernstudiengang bestehen keine curricularen und/oder zeitlichen Überschneidungen mit anderen Studienfächern oder Lehrveranstaltungen. Eine Überschneidungsfreiheit von Präsenzveranstaltungen und Prüfungsterminen (insb. Klausuren) wird im Regelverlauf gewährleistet (vgl. ebd.).

Im Rahmen der regelmäßigen Evaluation findet eine Überprüfung der Studierbarkeit, insbesondere mit Blick auf die studentische Arbeitsbelastung, statt (vgl. ebd.).

Im Rahmen der Begutachtung hat die Hochschule erläutert, dass bisher 40% der Studierenden der ersten beiden Kohorten (2016/17) abgeschlossen haben und eine Abbruchquote von 30% vorliegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt. Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben.

Das Gutachtergremium bewertet den Einsatz von Kontrollaufgaben während des Semesters als sinnvoll. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine größeren Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Allerdings empfiehlt das Gutachtergremium die Loskopplung der Prüfungstermine von den Präsenzterminen, damit die Studierbarkeit für die Studierenden positiv verstärkt wird.

Aufgrund des Feedbacks in der Gesprächsrunde mit den Studierenden, empfiehlt das Gutachtergremium die Prüfungstermine von den Präsenzveranstaltungen loszukoppeln und ggf. die Möglichkeiten der virtuellen Klausur weiterhin zu nutzen, um eine bessere Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Studierenden berichteten von Schwierigkeiten bei der Suche nach Betreuenden der Masterarbeit. Dies ging auch aus den Evaluationsergebnissen und der Gesprächsrunde mit den Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen hervor und wurde als Grund für eine längere Studiendauer angegeben. 46,2% der Teilnehmenden der Absolventenbefragung im Wintersemester 2020/21 gaben die Planung der Abschlussarbeit als Grund für die Überschreitung der Regelstudienzeit an. Deshalb empfiehlt das Gutachtergremium, zum einen die Hilfestellung für die Planung der Masterarbeit auszuweiten, indem z.B. ein Vorbereitungskurs zur Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens angeboten wird, und zum anderen die Vernetzung mit potentiellen Be-

treuenden für die Studierenden zu vereinfachen, indem die Hochschule ihr Hilfsangebot diesbezüglich ausbaut. Dies sollte in der allfälligen Re-Akkreditierung überprüft werden.

Als Gründe für die Drop-Out Rate von 30% werden in der Begutachtung angeführt, dass Studierende häufig im ersten Semester feststellen, dass ein Fernstudium für sie ungeeignet ist. Danach sind meistens familiäre, berufliche oder gesundheitliche Gründe für einen Studienabbruch verantwortlich. Die längeren Studienzeiten ergeben sich durch Nichtbestehen von Prüfungen oder der längeren Planung der Masterarbeit. Das Gutachtergremium bewertet die Studierbarkeit als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule könnte die Hilfestellung für die Planung der Masterarbeit ausweiten (evtl. Angebot eines Vorbereitungskurses mit Vertiefung von wissenschaftlichem Arbeiten). Weiterhin sollte die Hochschule die Vernetzung für die potentielle Betreuung der Masterarbeiten weiter ausbauen.

Die Hochschule könnte prüfen, inwiefern die Präsenzveranstaltungen durch Loskoppelung der Prüfungstermine von den Präsenzwochenenden noch weiter entzerrt werden können (ggf. Möglichkeiten der virtuellen Klausur weiterhin nutzen).

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Das Studienkonzept zielt darauf ab, Lehren und Lernen auch unter den Bedingungen einer fehlenden synchronen Interaktion unter Anwesenden zu ermöglichen. Bei der Lösung dieses „Vermittlungsproblems“ setzt das ZFUW gemäß Selbstbericht im Einklang mit der Tradition der Fernlehre und den in der Fernstudienforschung gewonnenen Erkenntnissen auf eine Mediatisierung der Wissenskommunikation (vgl. Selbstbericht S. 18).

Aus der Perspektive der Wissensaneignung formuliert, beruht das Fernstudium laut Selbstbericht (S. 18f) auf einem Lernen durch:

- selbstständiges Aneignen des Lehrmaterials (Studienbriefe, Lehrbücher, Videosequenzen, Handbücher, Lexika, wissenschaftliche Literatur, Gesetzestexte, Literaturlisten, Linklisten, Zusatzmaterial im Learning-Management-System);
- Self-Assessment (Lösen von Einsendaufgaben, interaktive Softwareprogramme, Praxisprojekte, Fallstudien);

- eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (Vorbereitung von Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten);
- personenbezogenen interaktiven Austausch (Forumsdiskussionen, Gespräche mit Kommilitoninnen/Kommilitonen, Tutorinnen/Tutoren und Autorinnen/Autoren, Übungen, Teamarbeiten, virtuelle Konferenzen);
- Partizipation an traditionellen akademischen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen als Betreuungs- oder Lehrveranstaltungen).

Die im Studiengang eingesetzten Leitmedien sind (vgl. Selbstbericht S. 19):

- **Studienbriefe** werden eigens für das angeleitete Selbststudium entwickelt und folgen fernstudiendidaktischen Designregeln. Diese Regeln sind verbindlich und tragen zur Selbster-schließung des Lehrmaterials bei. Die Entwicklung von eigenen Studienbriefen ist vor allem dann angezeigt, wenn die zu vermittelnden Themen und Inhalte innovativ sind und von der Fachliteratur noch nicht in geeigneter Weise aufgegriffen und bearbeitet wurden.
- **Study-Guides** sind „Lektüreanleitungen“ für ausgewählte Lehr- und Fachbücher ausgewiesener Autoren. In Kombination mit Study-Guides ermöglichen die Lehrbücher eine fokussierte Auseinandersetzung mit der fachlich relevanten Literatur. Die Study-Guides stellen sicher, dass das Studium der Texte auf das Thema fokussiert erfolgt und die Workload-Vorgaben eingehalten werden können.
- **Videobasierte Lehre mit Videolectures** ermöglicht den Studierenden der Fernlehre ein mehrkanaliges Lernen, in dem Studieninhalte analog zum Präsenzformat erklärt, veranschaulicht und eingeübt werden. Die Videolectures werden in überschaubare, gut zu bewältigende Sequenzen eingeteilt und mit zusätzlichen Literaturhinweisen u.ä. unterstützt. Das ZFUW begleitet die Modulverantwortlichen bei der Videoproduktion, um einen professionellen Standard zu gewährleisten.

Die Leitmedien werden durch Übungsaufgaben, Beispiele und weiterführende Hinweise/Links sowie teilweise auch Online-Übungen ergänzt, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Studierenden mit den Themenkomplexen aktiv fördern (vgl. Selbstbericht S. 19).

Als zentrale Plattform des Studiengangs steht das passwortgeschützte Learning-Management-System (LMS) Open OLAT zur Verfügung. In Open OLAT werden alle den Studiengang betreffenden organisatorisch-administrativen Prozesse (z.B. Studiengangs- und Prüfungsmanagement, Studierendenevaluation) gesteuert und die fachlichen Inhalte der Module (z.B. Studienmaterial und weiterführende zusätzliche Materialien, Links, Literatur) bereitgestellt. Zudem fungiert Open OLAT als Kommunikationsplattform für den fachlichen Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden (z.B. im Fachforum, Online-Sprechstunden) (vgl. Selbstbericht S. 19).

Zusätzlich zu den Selbstlernmaterialien und den Online-Angeboten sind Präsenzphasen ein konstitutives Element des Lehr-/Lernansatzes. Ziel der Präsenzveranstaltungen ist es, das im Selbststudium angeeignete Wissen durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen, Fallbeispiele zu vertiefen sowie um aktuelle Inhalte zu ergänzen. Zudem dienen die Präsenzphasen dem persönlichen, fachlichen und interdisziplinären Austausch sowie dem Aufbau eines Netzwerks unter den Studierenden. Um die Vereinbarkeit mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Berufstätigkeit der Studierenden zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der im Fernstudium üblichen räumlichen Distanzen zwischen den Wohn- und Präsenzzorten, werden die Präsenzphasen auf ein Mindestmaß begrenzt (i.d.R. ein Wochenende pro Semester) und/oder finden in virtueller Form am Wochenende bzw. in den Abendstunden statt (vgl. Selbstbericht S. 19f).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet den berufsbegleiteten Fernstudiengang, der auf langjähriger Erfahrung des ZFUW mit der Durchführung von Fernstudiengängen beruht, als gut geplant. Die relativ flexiblen Lernformen mit Einbezug von Videolehre werden vom Gutachtergremium begrüßt. Die Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden hinsichtlich eines frühzeitigen und transparenten Informationsflusses sowie der Präsenzphasen am Wochenende ist hinreichend gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkV RP)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand

Im Leitbild der Universität Koblenz-Landau für einen gelingenden Studienprozess ist der Anspruch an eine forschungsbasierte Lehre formuliert. Dies umfasst gemäß Selbstbericht (S. 20) sowohl die inhaltliche und methodische Berücksichtigung des jeweiligen Fachdiskurses, als auch die Vermittlung der Fähigkeit zum forschenden Verstehen und Erklären. Vor diesem Hintergrund fließen Forschungsaktivitäten der Modulverantwortlichen und Lehrenden in die Erstellung und Überarbeitung der Lehrmaterialien sowie in die semesterbegleitenden Angebote der Module und die Ausgestaltung der Präsenzen ein (vgl. ebd.).

Die in den Studiengang eingebundenen Lehrenden sind in Wissenschaft und Praxis tätig. Ihre Forschungsleistungen und Expertise fließt in das Lehrmaterial sowie die semesterbegleitende

Betreuung ein. Aktuelle Themen und fachwissenschaftliche Entwicklungen werden zudem in den Präsenzphasen fokussiert.

Das Lehrmaterial ist regelmäßig Gegenstand eines Monitorings. Zum einen werden die Modulverantwortlichen, Autorinnen/Autoren und Lehrenden in periodischen Abständen dazu aufgefordert, das Material auf seine Güte und mögliche fachliche Erweiterungen und Verbesserungen zu prüfen. In diesen Prozess fließen auch die Evaluationsergebnisse aus den Studierendenbefragungen mit ein (z.B. Bewertungen zu Inhalten des Moduls oder zum inhaltlichen und didaktischen Aufbau des Studienmaterials). Im Fall der von Studyguides begleiteten Lehrbücher wird die jeweils aktuelle Auflage verwendet und werden die Studyguides entsprechend angepasst. Gemäß der Universität ist die Aktualisierung und Überarbeitung von Studienbriefen ein fortlaufender Prozess, der permanent stattfindet. In jedem Jahr wird eine gewisse Anzahl von Studienbriefen aktualisiert (2017: 12; 2018: 8; 2019: 10; 2020: 14; SoSe 2021: 5). In Themenbereichen, die einer dynamischen Entwicklung unterliegen (z.B. Umweltrecht, Umweltmanagement), erfolgt eine Überarbeitung mit höherer Frequenz, in anderen, sich weniger progressiv entwickelnden Bereichen werden die Studienmaterialien in größeren Abständen überarbeitet. Aktuell ist u.a. eine umfassende Neubearbeitung der Studienbriefe des Moduls Abwasserbehandlung in Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gewährleistet an. Es nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule permanente Aktualisierungen und Überarbeitungen von Studienbriefen durchführt und weiterhin plant. Allerdings bewertet es einige Studienbriefe (siehe insbesondere Modul 2) und auch einen Teil der Literaturangaben⁴ in den Modulbeschreibungen als veraltet (siehe Ausführungen § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau HSchulQSAkkV RP). Das Gutachtergremium empfiehlt daher, das Konzept zu überarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte ihre Bemühungen verstärken, Studienbriefe und Literaturangaben in den Modulbeschreibungen zu aktualisieren und darüber hinaus ihr Aktualisierungskonzept überarbeiten.

⁴ Die in den Modulbeschreibungen angegebene weiterführende Literatur stammt z.T. aus den Jahren 1996 bis 1999. Einige Literaturangaben beziehen sich nicht auf die aktuelle Ausgabe (z.B. Maurer, H. (2011): Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage. Verlag C.H. Beck, München).

Studienerfolg ([§ 14 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Fächer- und campusübergreifend hat die Universität Koblenz-Landau ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre entwickelt. In der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre und der Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem sowie im universitätseigenen QSL-Handbuch werden die Zielsetzungen und Qualitätskreisläufe definiert sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Instrumente konkretisiert (vgl. Selbstbericht S. 20). Das ZFUW setzt in seinen Studiengängen die Anforderungen um und ergänzt diese durch weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

Zur Evaluation und Identifikation von Weiterentwicklungspotentialen des Studiengangs werden diverse standardisierte und nicht-standardisierte Instrumente eingesetzt. Die aufgeführten standardisierten Instrumente (Befragungen der Studierenden zu verschiedenen Zeitpunkten und Studiengangsmonitoring) werden in allen Studiengängen des ZFUW eingesetzt. Bei der Durchführung der standardisierten Instrumente wird das ZFUW vom Zentrum für Methoden, Diagnostik & Evaluation der Universität Koblenz-Landau fachlich-inhaltlich beratend, technisch und personell unterstützt. Gemäß § 4 Abs. 6 d) der Ordnung zur Qualitätssicherung erfolgt die Rückmeldung der Ergebnisse von Befragungen an die jeweils berechtigten Empfänger durch das Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation (Methodenzentrum).

Folgende Instrumente werden eingesetzt:

Evaluationsplan ZFUW

Was	Zeitpunkt	Inhalt	Art
Studierendeneingangsbefragung	Zum Studienbeginn	• Gründe zur Wahl der Hochschule und des Studiengangs • Erwartungen an das Studium • Motivation • Finanzierung des Studiums	Online
Semesterbefragung	Zum Ende eines jeden Semesters	• Studieninhalte und -materialien, • Prüfungsanforderungen • Workload	Online
Dozierendenevaluation	Im Anschluss an die Präsenzphase eines jeden Semesters	• Inhalte • methodisch-didaktisches Vorgehen	Online
Absolvent*innenbefragung	Im Turnus von zwei - drei Jahren	• Studienzufriedenheit und -erfolg • Verwirklichung von ursprünglichen Zielen • Übergang vom Studium / Beruf • Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch das Studium • Relevanz im Beruf	Online

Die Evaluation wird in Zusammenarbeit mit der „Lehrevaluation Koblenz“ (LEKO) der Universität Koblenz-Landau durchgeführt und ausgewertet.

Abbildung 2: Evaluationsplan ZFUW (vgl. Anlage 11)

Ergänzt werden diese Daten durch das zentrale Datenmonitoring mit Informationen zur Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie zur Studiendauer, zum Studienerfolg und zu Abbruchgründen und vor allem auch durch den stetigen informellen Austausch zwischen Studierenden, Koordination und Lehrenden (vgl. Selbstbericht S. 21).

Kernstück der Weiterentwicklung des Studiengangs sind Entwicklungsgespräche von ZFUW und fachlicher Leitung. Hier werden die Anregungen, Eindrücke und Evaluationsergebnisse auf fachlich- inhaltlicher Ebene gebündelt, bewertet und Ideen für die Weiterentwicklung des Studiengangs entwickelt. Im Rahmen der ZFUW-Teamsitzungen werden des Weiteren und in Abstimmung mit den sonstigen Studienangeboten des ZFUW organisatorische Weiterentwicklungen ein- und vorangebracht. Darüber hinaus findet eine regelmäßige Berichtserstattung im Prüfungsausschuss statt (vgl. § 7 Abs. 1 PO). In diesem Rahmen werden auch die Evaluationsergebnisse integriert und diskutiert. Darüber hinaus beteiligt sich das ZFUW am Qualitätssicherungsverfahren der Universität und verfasst in regelmäßigen Abständen einen Qualitätsbericht als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit der Hochschulleitung (vgl. Selbstbericht S. 21).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Das Gutachtergremium bekam insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden einen Einblick in die Evaluierungspraxis der Hochschule. Auch stellte die Hochschule Ergebnisse aus diesem Studiengang zur Verfügung. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei, dass auf Grundlage aller Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und fortlaufend überprüft werden, sodass die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Die Evaluationen für die Studierenden werden über Open OLAT durchgeführt, dort werden auch die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Absolventenbefragung findet per E-Mail statt und wurde dieses Jahr das erste Mal durchgeführt. Nach Angaben der Studiengangskoordination werden die Ergebnisse den Absolventinnen und Absolventen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dies ist jedoch weder in der Evaluationsordnung noch im QSL-Handbuch geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 HSchulQSAkkrV RP\)](#)

Sachstand

Die Universität Koblenz-Landau hat Maßnahmen umgesetzt, die Frauen und Männern an der Universität die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Studium und wissenschaftlicher Karriere mit der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von Angehörigen erleichtern sollen (z.B. Eltern-Kind-Zimmer, Kindertagesstätten, Kinderferienbetreuungsprogramme, Babysitter-Onlinebörse, Weiterbildungen und spezielle Beratungsangebote der Frauenbüros, z.B. für Studierende mit Kind). Im aktualisierten Gleichstellungsplan von 2020 bekräftigt sie ihren Grundsatz der Gewährung von Chancengleichheit in Studium, bei der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und beim Personal der Hochschulen und formuliert Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen in den Bereichen Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung (vgl. Gleichstellungsplan Universität Koblenz-Landau 2020).

Die Berücksichtigung von Belangen Studierender mit Behinderung ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Alle Gebäude der Universität sind barrierefrei zugänglich. Auch das Online-Angebot (Internetseiten und E-Learning-Plattform) ist weitgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für sehbehinderte Menschen verfügbar (vgl. Selbstbericht S. 22).

Als Fernstudiengang mit großer zeitlicher und räumlicher Flexibilität sowie geringer Pflichtpräsenzzeit in Koblenz ist der Studiengang geeignet, die Anforderungen an die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu erfüllen und Studierenden mit Mobilitätshemmnissen die Teilnahme am Studium zu ermöglichen. Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise wird auf Antrag individuell die Möglichkeit alternativer Prüfungs- und Veranstaltungsformen geprüft. Beispielsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen (vgl. PO § 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Gutachtersicht auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format angehalten.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Aktualisiertes Diploma Supplement
- Aktualisiertes Modulhandbuch
- Aktualisierte Prüfungsordnung
- Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts

Dadurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28.06.2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Bernd Nolting

Hochschule Bochum

Professor für Siedlungswasserwirtschaft (Bauingenieurwesen, Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserreinigung, Umwelttechnik, Gewässerschutz)

Prof. Dr. jur. Thomas Schomerus

Leuphana Universität Lüneburg Institut für Nachhaltigkeitssteuerung

Professor für Öffentliches Recht (Öffentliches Recht, Energierecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht)

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. rer. nat Ludwig Stroink

Helmholtz Zentrum Potsdam GFZ Deutsches GeoForschungsZentrum

Leiter "Projekte & Internationales" am Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ. (Angewandte Geologie/ Geowissenschaften/Umweltwissenschaften, Wissenschaftsmanagement, Strukturbildung in Wissenschaftssystemen im nationalen und internationalen Umfeld)

c) Vertreterin mit Fernstudienexpertise

Ulrike Schultz

FernUniversität Hagen

Akademische Oberrätin a.D. (Fernstudiendidaktik, Rechtswissenschaften, Geschlechterfragen (im Recht), Rechtssoziologie, Kommunikationswissenschaft)

d) Studierende

Jicky Isabell Lullies

Technische Universität Berlin

Studierende im Studiengang Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability (IMES) (Double Degree Program) (M.Sc.) (abgeschlossen: International Business Management (B.A.) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Tab. 4.1: Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
WS 2020/21	178	92	51,7%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2020	5	3	60,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2019/20	128	70	54,7%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2019	5	4	80,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2018/19	101	48	47,5%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2018	4	2	50,0%	1	1	100,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2017/18	100	47	47,0%	3	2	66,7%	21	7	33,3%	5	2	40,0%
SS 2017	5	5	100,0%	2	2	100,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2016/17	54	23	42,6%	3	1	33,3%	9	4	44,4%	4	2	50,0%
Insgesamt	580	294	50,7%	9	6	66,7%	30	11	36,7%	9	4	44,4%

Tab. 4.2: Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
1	2	3	4	5	6
WS 2020/21	0	2	0	0	0
SS 2020	1	22	6	0	0
WS 2019/20	0	6	1	0	0
SS 2019	1	7	3	0	0
WS 2018/19	0	3	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/17	0	0	0	0	0
Insgesamt	2	40	10	0	0

Tab. 4.3: Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
1	2	3	4	5	6
WS 2020/21	0	0	0	2	2
SS 2020	0	0	22	7	29
WS 2019/20	0	3	0	4	7
SS 2019	0	2	9	0	11
WS 2018/19	0	3	0	0	3
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/17	0	0	0	0	0

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27.04.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2016 bis 30.09.2021 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs-agentur Hannover (ZEvA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachtergremium erhielt eine Einführung in das Learning-Management-System (Open OLAT) der Hochschule.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)